

Az.: 4 A 177/18  
1 K 661/17



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

**Im Namen des Volkes**

## **Urteil**

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn

2. der Frau

- Kläger -

- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Versorgungsverband Grimma-Geithain  
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden  
Gebäude 62, Südstraße 80, 04668 Grimma

- Beklagter -

- Berufungsbeklagter -

prozessbevollmächtigt:

Rechtsanwaltskanzlei

wegen

Zuziehung von Prozessbevollmächtigten im Vorverfahren  
hier: Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Pastor, die Richterin am Verwaltungsgericht Eichhorn-Gast aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 27. August 2019

### **für Recht erkannt:**

Auf die Berufung der Kläger wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 6. Dezember 2017 - 1 K 661/17 - aufgehoben und der Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 25. November 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. Januar 2017 verpflichtet, die Kosten der Zuziehung der Prozessbevollmächtigten im Vorverfahren für notwendig zu erklären.

Die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen trägt der Beklagte.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

- 1 Die Kläger sind Miteigentümer des Grundstückes G1....., G.....weg x.
- 2 Mit Schreiben vom 11. Februar 2014 informierte der Beklagte die Kläger darüber, dass die bestehenden Kleinkläranlagen in K..... bis zum 31. Dezember 2014 erneuert bzw. nachgerüstet werden müssten. Ein entsprechender Sanierungsbescheid werde voraussichtlich erst Mitte des Jahres 2014 mit einer Sanierungsfrist bis zum 31. Dezember 2014 erlassen.
- 3 Mit Sanierungsbescheid vom 14. November 2014 verpflichtete der Beklagte die Kläger, das gesamte auf dem o. g. Grundstück anfallende Schmutzwasser bis spätestens 31. Dezember 2014 in einer biologischen Kleinkläranlage (KKA) zu behandeln, die eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des deutschen Instituts für Bautechnik der Ablaufklasse C besitzt, bevor es in den öffentlichen Kanal eingeleitet wird (Ziffer 1). Unter Ziffer 4 des Bescheides ordnete der Beklagte die sofortige Vollziehung des Sanierungsbescheides an.
- 4 Mit Schreiben vom 16. Dezember 2014 legten die Kläger durch ihre Prozessbevollmächtigte Widerspruch ein, ohne diesen zu begründen.

- 5 Unter dem 17. Dezember 2014 forderte die Prozessbevollmächtigte der Kläger den Beklagten schriftlich auf, die aufschiebende Wirkung des Sanierungsbescheides bis zum 18. Dezember 2014, 12:00 Uhr wiederherzustellen und begründete den Antrag u. a. mit der Rechtswidrigkeit des Bescheides.
- 6 Mit Schreiben vom 18. Dezember 2014 hob der Beklagte die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Sanierungsbescheides auf.
- 7 Mit Bescheid vom 15. Januar 2015 hob der Beklagte auch den Sanierungsbescheid vom 14. Dezember 2014 auf (Ziffer 1) und führte unter Ziffer 2 aus, dass die Entscheidung kostenfrei ergehe.
- 8 Die Kläger beantragten mit Schreiben vom 31. März 2015 die Zuziehung ihrer Prozessbevollmächtigten für das Vorverfahren für notwendig zu erklären. Zur Begründung führten sie aus, dass diese erforderlich gewesen sei: Da der Beklagte dem Widerspruch vollumfänglich abgeholfen habe, müsse er über die Kosten des Widerspruchsverfahrens, insbesondere über die Erstattung der zur zweckmäßigen Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen entscheiden. Im vorliegenden Fall hätte sich ein vernünftiger Bürger eines Rechtsanwalts bedient. Das Widerspruchsverfahren habe schwierige Sach- und Rechtsfragen betroffen, welche nur von einem mit der Materie vertrauten Rechtsanwalt zuverlässig hätten beantwortet werden können. Zudem sei zu berücksichtigen, dass der Sanierungsbescheid für sofort vollziehbar erklärt worden und die festgelegte Frist zum 31. Dezember 2014 unangemessen kurz gewesen sei. Es sei ihnen daher nicht zumutbar gewesen, das Vorverfahren alleine zu betreiben.
- 9 Mit Bescheid vom 25. November 2015 lehnte der Beklagte den Antrag ab. Zur Begründung führte er aus, dass die Voraussetzungen des § 72 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - nicht gegeben seien. Er habe den Sanierungsbescheid vom 14. November 2014 am 15. Januar 2015 aus organisatorischen Gründen von Amts wegen aufgehoben. Damit sei eine Erledigung eingetreten und kein Raum mehr für eine Sachentscheidung. Die Kläger seien auch nicht so zu stellen, als wäre eine Abhilfeentscheidung ergangen, zumal der o. g. Sanierungsbescheid rechtmäßig gewesen sei. Da im Aufhebungsbescheid vom 15.

Januar 2015 keine Kostenentscheidung getroffen worden sei, müsse auch nicht über die Zuziehung der Prozessbevollmächtigten der Kläger im Vorverfahren entschieden werden. Unabhängig davon sei eine anwaltliche Vertretung weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen erforderlich gewesen. Es liege auf der Hand, dass die erfolgte Einlegung eines unbegründeten Widerspruches keiner anwaltlichen Vertretung bedurft habe.

- 10 Hiergegen legten die Kläger mit Schreiben vom 23. Dezember 2015 Widerspruch ein. Der Sanierungsbescheid vom 14. November 2014 sei nicht von Amts wegen, sondern erst nachdem sie mit einem gerichtlichen Eilverfahren gedroht hätten, aufgehoben worden. Die geltend gemachten Einwände seien daher allein ursächlich für die Aufhebung des Sanierungsbescheides gewesen. Das Verhalten des Beklagten stelle einen Formenmissbrauch dar, um eine Kostenentscheidung zu Gunsten der Kläger zu umgehen.
- 11 Mit Widerspruchsbescheid vom 25. Januar 2017 wies der Beklagte den Widerspruch u. a. mit der Begründung zurück, die Vertretung der Kläger durch einen Rechtsanwalt im Vorverfahren sei weder üblich noch erforderlich gewesen, da bei den Klägern aufgrund ihres akademischen Grades von einem überdurchschnittlichen Bildungsniveau auszugehen sei und schwierige Rechtsfragen nicht zur Debatte gestanden hätten.
- 12 Am 24. Februar 2017 haben die Kläger Klage erhoben mit der sie ihr Begehren weiterverfolgen. Die Sach- und Rechtsfragen, welche sich im Zusammenhang mit der Sanierung der privaten Grundstücksentwässerung unter Anordnung der sofortigen Vollziehung ergeben hätten, hätten die Zuziehung eines sachkundigen Rechtsbeistandes gefordert. Im Zeitpunkt der Beauftragung der Prozessbevollmächtigten sei für sie nicht absehbar gewesen, ob sie vom Beklagten verpflichtet werden könnten, innerhalb von ca. sechs Wochen ihre private Grundstücksabwasseranlage zu sanieren.
- 13 Mit Urteil vom 6. Dezember 2017 hat das Verwaltungsgericht Leipzig die Klage abgewiesen - 1 K 661/17 -. Es könne dahinstehen, ob die Kläger aufgrund eines etwaigen Formmissbrauchs wegen der Flucht in die Aufhebung so gestellt werden

müssten, als sei eine Abhilfeentscheidung ergangen. Denn die Zuziehung des Prozessbevollmächtigten im Vorverfahren sei nicht notwendig gewesen, da es den Klägern weder aufgrund ihrer persönlichen Verhältnisse noch aufgrund der Komplexität des Sachverhalts unzumutbar gewesen sei, das Vorverfahren selbst zu führen. Den rein tatsächlichen Vortrag hätten die Kläger selbst vortragen können.

14 Auf den Antrag der Kläger hat der Senat die Berufung mit Beschluss vom 21. Januar 2019 zugelassen.

15 Zur Begründung ihrer Berufung tragen die Kläger vor, entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts sei die Zuziehung notwendig gewesen. Der Beklagte habe rechtsmissbräuchlich gehandelt, als er ohne gute Gründe und ohne Begründung sich für die Aufhebung des Bescheides statt für den Erlass eines Widerspruchsbescheides entschieden habe. Soweit er im Ablehnungsbescheid vom 25. November 2015 erklärt habe, die Aufhebung sei aus "organisatorischen Gründen" erfolgt, könne dies den Verdacht der "Flucht in die Aufhebung" nicht entkräften. Zudem sei der Aufhebungsbescheid unmittelbar auf den Widerspruch der Kläger erfolgt. Der Aufhebungsbescheid könne nicht auf § 49 Abs. 1 VwVfG gestützt werden, da ein Widerruf nur möglich sei, wenn nicht ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste. Dies sei jedoch mit dem zweiten Sanierungsbescheid vom 15. Januar 2015, der auch zwischenzeitlich wieder aufgehoben worden sei, erfolgt. Das Verhalten des Beklagten sei treuwidrig; dieser habe eine förmliche Entscheidung über den Widerspruch ausschließlich deshalb nicht getroffen, um die Kläger um ihren Kostenanspruch zu bringen.

16 Die Kläger beantragen,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 6. Dezember 2017 - 1 K 661/17 - aufzuheben und den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 25. November 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. Januar 2017 zu verpflichten, die Zuziehung der Prozessbevollmächtigten der Kläger im Vorverfahren für notwendig zu erklären.

17 Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

18 Er verweist darauf, dass der Senat in einem vergleichbaren Verfahren zwischen den Beteiligten betreffend die Aufhebung des zweiten Sanierungsbescheides vom 15. Januar 2015 die Notwendigkeit der Zuziehung der Bevollmächtigten verneint habe (Beschl. v. 20. September 2017 - 4 A 24/17 -, juris).

19 Wegen des weiteren Sach-und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie auf die vom Beklagten vorgelegte Verwaltungsakte verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

### **Entscheidungsgründe**

20 Die zulässige, insbesondere fristgerecht begründete Berufung der Kläger ist begründet.

21 Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Unrecht abgewiesen. Die Kläger haben einen Anspruch darauf, dass der Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 25. November 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. Januar 2017 die Kosten der Zuziehung der Prozessbevollmächtigten im Vorverfahren für notwendig erklärt (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der dies ablehnende Bescheid ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten.

22 Für die Beurteilung der Rechtslage ist § 80 Abs. 1 Satz 1 VwVfG i. V. m. § 1 Satz 1 SächsVwVfZG maßgebend. Danach hat der Rechtsträger, dessen Behörde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, demjenigen, dessen Widerspruch erfolgreich war, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten.

23 Der Senat hat bereits im Beschluss vom 20. September 2017 - 4 A 24/17 -, auf folgendes hingewiesen: Will die Behörde, deren Maßnahme mit einem Widerspruch angegriffen worden ist, den angefochtenen Verwaltungsakt aus der Welt schaffen, hat sie vor Erlass eines Widerspruchsbescheids durch die Widerspruchsbehörde grundsätzlich die Wahl, ob sie dem Widerspruch im Rahmen des Widerspruchsverfahrens gemäß § 72 VwGO abhilft oder ob sie den Verwaltungsakt in einem eigenständigen Verfahren außerhalb des Widerspruchsverfahrens gemäß § 48 VwVfG zurücknimmt. Diese Wahl hat sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen.

Hierbei darf sie beispielsweise berücksichtigen, ob sie den Widerspruch für von Anfang an begründet hält oder ob sie ihm aus anderen, etwa aus nachträglich entstandenen Gründen entsprechen will. Bei einer Rücknahme nach § 48 VwVfG ist die Behörde überdies weder an die Zulässigkeit noch an die Begründetheit des eingelegten Widerspruchs gebunden; insbesondere kann sie diesen Weg noch nach Unanfechtbarkeit des angegriffenen Bescheides wählen. Anders als bei der Abhilfe verfügt sie hier über ein Ermessen, in welchem Umfang sie den Verwaltungsakt zurücknimmt. Allerdings darf sie die Form der Rücknahme nicht nur deshalb wählen, um der in § 72 VwGO vorgeschriebenen Kostenentscheidung auszuweichen (BVerwG, Urt. v. 28. April 2009 - 2 A 8.08 -, juris Rn. 16). Insbesondere ist eine Verwaltungspraxis, welche zielgerichtet nur zur Vermeidung von Kostenlasten in eine bestimmte Verfahrensweise ausweicht, mit dem Gleichheitssatz und dem Rechtsstaatsgebot nicht zu vereinbaren (BVerwG, Urt. v. 18. April 1996 - 4 C 6.95 -, juris Rn. 20). Entscheidet sich die Behörde trotz von ihr erkannter Zulässigkeit und Begründetheit des Widerspruchs für den Weg der Rücknahme nach § 48 VwVfG, so handelt sie nur dann nicht rechtsmissbräuchlich, wenn ihr gute Gründe für diese Verfahrensweise zur Seite stehen (BVerwG, Urt. v. 26. März 2003 - 6 C 24.02 -, juris Rn. 21). Sie wird dazu Gründe anzugeben haben, um sich dem Verdacht zu entziehen, sie wolle mit ihrer Verfahrensweise der Rücknahme nur eine Kostenentlastung zum Nachteil des widersprechenden Bürgers erreichen (BVerwG, Urt. v. 18. April 1996 a. a. O. Rn. 22).

24 Unter Beachtung dieser Grundsätze stellt sich zur Überzeugung des Senats vorliegend der Bescheid des Beklagten vom 15. Januar 2015 als Rücknahme nach § 48 VwVfG und als ein nach den Grundsätzen von Treu und Glauben unbeachtlicher Formenmissbrauch des Beklagten und damit tatsächlich als Abhilfeentscheidung nach § 72 VwGO dar. Der Beklagte hat sich einer förmlichen Entscheidung über den Widerspruch ausschließlich zur Vermeidung eines Kostenerstattungsanspruchs entzogen.

25 Hierfür spricht zum einen der Umstand, dass der Aufhebungsbescheid vom 15. Januar 2015 keine Begründung enthält. Soweit der Beklagte im angefochtenen Bescheid vom 25. November 2015 darauf verweist, dass die Aufhebung aus "organisatorischen Gründen" erfolgt sei, ist diese Begründung inhaltsleer und weder näher dargelegt noch

vom Prozessbevollmächtigten in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat erläutert worden. Es liegt auf der Hand, dass dessen Hinweis auf mögliche Begründungen in anderen Fallkonstellationen nicht entscheidungserheblich sein kann.

- 26 Entgegen dem Vortrag des Prozessbevollmächtigten des Beklagten wurde die Frage der "Flucht in die Aufhebung" auch bereits seit der Begründung des Widerspruchs der Kläger mit Schreiben vom 4. Januar 2016 zwischen den Beteiligten erörtert und war zudem Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens. Der Senat war daher - anders als der Prozessbevollmächtigte des Beklagten offenbar meint - nicht gehalten, vor der mündlichen Verhandlung auf diesen Gesichtspunkt erneut hinzuweisen.
- 27 Die vorliegende Fallgestaltung unterscheidet sich auch wesentlich von der dem Verfahren der Beteiligten - 4 A 24/17 - zugrundeliegenden Konstellation, in der die Aufhebung des zweiten Sanierungsbescheides des Beklagten vom 15. Januar 2015 durch Bescheid vom 26. Mai 2015 streitgegenständlich war. Anders als hier lag dort ein nachträglich eingetretener Umstand vor, mit dem der Beklagte die Aufhebung des Bescheides begründet hat sie und der den Widerruf des Sanierungsbescheides nach § 49 VwVfG rechtfertigte (Senatsbeschl. v. 20. September 2017 - 4 A 24/17 -, juris Rn. 12). Denn der Beklagte hatte in dem die Aufhebung ankündigenden Schreiben vom 21. Mai 2015 zur Begründung der Aufhebung des Sanierungsbescheides auf den Vertragsschluss der Kläger zum Anschluss an die geplante Ortskläranlage von K..... abgestellt. Veränderte, nachträgliche Umstände sind vorliegend weder ersichtlich noch vorgetragen.
- 28 Entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts war die Zuziehung der Bevollmächtigten der Kläger auch notwendig i. S. des § 80 Abs. 2 VwVfG.
- 29 Das Bundesverwaltungsgericht geht in ständiger Rechtsprechung zu § 80 Abs. 2 VwVfG davon aus, dass die Notwendigkeit der Zuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren von der Prüfung im Einzelfall abhängt und unter Würdigung der jeweiligen Verhältnisse vom Standpunkt einer verständigen Partei aus zu beurteilen ist. Maßgebend ist, ob sich ein vernünftiger Bürger mit gleichem Bildungs- und Erfahrungsstand bei der gegebenen Sachlage eines Rechtsanwalts oder sonstigen Bevollmächtigten bedient hätte. Notwendig ist die Zuziehung eines Rechtsanwalts

dann, wenn es der Partei nach ihren persönlichen Verhältnissen und wegen der Schwierigkeit der Sache nicht zuzumuten ist, das Vorverfahren selbst zu führen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 21. August 2003 - 6 B 26.03 -, Buchholz 316 § 80 VwVfG Nr. 51 m. w. N.). Diese Notwendigkeit ist in der Regel, nicht nur bei schwierigen und umfangreichen Sachverhalten zu bejahen. Diese Betrachtungsweise wahrt die allgemeinen Grundsätze rechtsstaatlichen Verfahrens und sichert, dass die Verfahrensrechte des Bürgers im Vorverfahren eingehalten werden (vgl. Kalkhoff, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 9. Aufl. 2018, § 80 Rn. 81 f). Die Beauftragung eines Rechtsanwalts ist das Recht eines Bürgers; seine Erkenntnis- und Urteilsfähigkeit darf nicht überschätzt werden. Durch das Abstellen auf den Bildungs- und Erfahrungsstand eines Widerspruchsführers erfolgt eine gewisse Subjektivierung des Beurteilungsmaßstabes, die zugleich begrenzt wird durch den objektiven Maßstab des „vernünftigen Bürgers“ (BVerwG, Urt. v. 14. November 1979 - 8 C 19.78 -, juris; VGH BW, Urt. v. 2. März 2004 - 2 S 2658/03 -, juris Rn. 23; OVG LSA, Beschl. v. 27. Juni 2018 - 3 L 195/18 -, juris Rn. 7). Diese Begrenzung ist erforderlich, weil eine vollständige Subjektivierung die Entscheidung des Gesetzgebers, die Erstattung von Anwaltskosten im Vorverfahren an die Voraussetzung der Notwendigkeit zu knüpfen, konterkarieren und zudem die Berechenbarkeit behördlicher und gerichtlicher Kostenentscheidungen beseitigen würde (vgl. BVerwG, Beschl. v. 21. August 2003 - 6 B 26.03 - a. a. O.). Aus der Sicht eines verständigen, aber nicht rechtskundigen Beteiligten muss die anwaltliche Hilfe für erforderlich gehalten werden, um die für die Entscheidung der Widerspruchsbehörde maßgeblichen tatsächlichen Umstände oder rechtlichen Gesichtspunkte in der für die Rechtsverfolgung optimalen Weise geltend machen zu können.

30 Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe war die Zuziehung der Prozessbevollmächtigten der Kläger notwendig. Den Klägern kann in diesem Zusammenhang ihre akademische Vorbildung als promovierte Diplom-Chemiker nicht entgegengehalten werden. Denn hieraus folgt weder, dass sie juristisch vorgebildet sind und über Kenntnisse des Verwaltungsrechts verfügen, noch dass sie wegen einer bestehenden Sachnähe besondere Kenntnisse über die Pflicht und die Umstände zur Errichtung einer Kleinkläranlage besitzen.

- 31 Auch der Einwand des Beklagten, die Prozessbevollmächtigte der Kläger habe den Widerspruch vom 16. Dezember 2014 gegen den Sanierungsbescheid nicht begründet, führt nicht weiter. Unabhängig davon, dass es nicht entscheidend darauf ankommt, ob und in welchem Ausmaß der Bevollmächtigte den Bürger bei der Wahrnehmung seiner Rechte gegenüber der Verwaltung tatsächlich aktiv unterstützt, lässt der Beklagte außer Acht, dass die Prozessbevollmächtigte neben dem mit einem Vertreter des Beklagten geführten Telefonat in diesem Zusammenhang am 17. Dezember einen Antrag auf Aufhebung des Sofortvollzugs des angefochtenen Bescheides gestellt hat und in diesem Schreiben auf die Rechtswidrigkeit des Bescheides und die unangemessene Frist abgestellt und hierzu bereits Ausführungen gemacht hat.
- 32 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Revision war nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Künzler

Dr. Pastor

Eichhorn-Gast

### **Beschluss**

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 600,71 € festgesetzt (§ 47 Abs. 1, § 52 Abs. 1 GKG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Künzler

Dr. Pastor

Eichhorn-Gast